

Sehr geehrtes Mitglied unseres Fördervereins

Im Namen des Vorstandes möchte ich Sie hiermit zu einer weiteren Vollversammlung unseres Vereins

am Mittwoch, den 26.11.2025 um 18:30 Uhr in die THS einladen.

Leider war die Zahl der Anwesenden bei unserer letzten Sitzung vom 29.10.2025 so gering, dass wir keinerlei Beschlussfassungen treffen konnten. Diese sind aber notwendig, um die Zukunft des Vereins zu klären.

Dem Ist-Zustand entsprechend muss die Tagesordnung die Möglichkeit mit einbeziehen, dass in der nächsten Sitzung *die einfache Mehrheit der Anwesenden* (siehe §12 Absatz 1) für eine Auflösung des Vereins stimmt. Deshalb finden Sie nachstehend noch einmal den § 12 der Vereinssatzung. Seine Vorgaben wären dann für das weitere Handeln bestimmend.

Die Tagesordnung

- 1. Begrüßung**
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 3. Bei bestehender Beschlussfähigkeit**
Abstimmung über die Auflösung des Vereins

Sollte diese eine Mehrheit finden, so wäre der nächste Punkt:

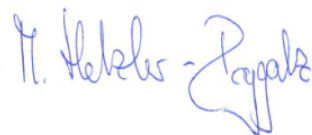
- 4. Wahl der Liquidatoren**
Nach § 48 Absatz 1 Satz 1 BGB (Webadresse: [Antrag auf Auflösung des Vereins](#)) erfolgt die Liquidation durch den letzten Vorstand (entsprechend auch § 12 Absatz 2)
- 5. Zum Ausdruck: „Anmeldung der Auflösung“** (Webadresse oben)
- 6. Verschiedenes**

Bitte lassen Sie uns Ihr Kommen **bis zum 24.11.2025** wissen, damit wir uns um einen passenden Tagungsraum kümmern können. Die Angabe dazu werden wir durch einen Aushang an der Eingangstür zur THS von der Ziegenhainer Straße her bekannt geben.

Die Kontaktdaten für Ihre Anmeldung:

Telefon: 05681 994820 Per Mail: sekretariat@ths-homberg.de

Mit freundlichen Grüßen – im Namen des Vorstandes,



§12
Vereinsauflösung

- 1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen muss. Bei Nichterscheinen von 3/4 der Vereinsmitglieder muss erneut mit dem Hinweis zur Mitgliederversammlung eingeladen werden, dass dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Vereinsauflösung abgestimmt werden kann.*
- 2. Für die Abwicklung der Geschäfte bei einer Vereinsauflösung ist der Vorstand verantwortlich.*
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Schwalm-Eder als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmaterialien an der Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule in Homberg zu verwenden hat.*